

Satzung des Vereins "Gemein-Statt Großalmerode"

Neufassung vom 20. September 2025

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemein-Statt Großalmerode“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Großalmerode.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt im Miteinander von interessierten Einwohner*innen der Stadt Großalmerode sowie weiterer Interessierter zum Zweck
 - a) der Kommunikation, des Austauschs, der Beratung und Information,
 - b) der Hilfe für Familien bei der Bewältigung des Alltags und Stärkung der eigenen Rolle von Müttern und Vätern in Familie und Gesellschaft,
 - c) des Anbietens von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - d) der Förderung des Miteinanders in der Stadt durch Nachbarschaftshilfe und generationenübergreifender Arbeit,
 - e) der Unterstützung von Personen in Notsituationen, insbesondere von Familien mit Kindern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufbau und Bereithaltung eines offenen Treffpunkts im Sinne der Gemeinwesenarbeit.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt außerdem mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§4

(Mitglieder)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstands erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt nach Kündigung mit einer Dreimonatsfrist zum Jahresende
- b. Ausschluss
- c. Tod des Mitglieds

(4) Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5

(Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6

(Mitgliederversammlung)

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung beschlossen werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Darüber hinaus muss eine solche Mitgliederversammlung

einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

(4) Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, sofern sie schriftlich erfolgt und der Versammlungsleitung vorliegt. Jedes Vereinsmitglied darf nur eine Stimmenübertragung annehmen.

(5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung

- a. achtet darauf, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und –mitglieder den Satzungszwecken gemäß § 2 entspricht;
- b. nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegen;
- c. beschließt über die Entlastung des Vorstands;
- d. nimmt die nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Wahlen der Vorstandsmitglieder vor;
- e. beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f. entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g. fasst Beschlüsse über andere, ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten.

§ 7

(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen, diese bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Zusätzlich können dem Vorstand bis zu drei Beisitzer angehören, diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus den drei Mitgliedern gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung sowie einen Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Geschäftsbericht vor.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gem. § 26 BGB anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte auf eine Geschäftsführung zu übertragen. Er ist überdies berechtigt, jederzeit von der Geschäftsführung über die übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen und die Übertragung zu widerrufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Vorstand nicht eine interne Beratung beschließt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(Protokolle)

Die bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.

59

(Finanzierung, Versicherung, Prüfung)

- (1) Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
 - a. Aktivitäten des Vereins;
 - b. Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge;
 - c. Zuschüsse kirchlicher und kommunaler bzw. staatlicher Stellen;
 - d. sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder, Vorstände und Mitarbeitenden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.
- (3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch einen gewählten Kassenprüfer.

5 10

(Heimfall)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großalmerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5 11

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großalmerode, 20.09.2025